

gung des Angeklagten während der Begehung der Tat ebensowenig geeignet, seine strafrechtliche Schuld zu mindern, wie die von ihm gezeigte Reue nach der Tat. Der Erregungszustand ist vom Angeklagten durch seine Eifersucht und durch die erhebliche alkoholische Beeinflussung zur Zeit der Tat selbst verschuldet worden. Diese für die Strafzumessung bedeutsamen Faktoren schließen jedoch unter Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung getroffenen Feststellungen über die Persönlichkeit des Angeklagten seine Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug nicht aus.

Nach den in § 30 StGB festgelegten Grundsätzen über den Anwendungsbereich von Strafen ohne Freiheitsentzug sind diese dann auszusprechen, wenn es die Schwere der Tat und das Ausmaß der Schuld des Täters zulassen und das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertem Verantwortungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder aus persönlichen Schwierigkeiten des Täters resultiert. Das Kreisgericht begründet die Notwendigkeit der gegen den Angeklagten ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit der sich in der Tat erneut offenbarenden groben Mißachtung der sozialistischen Familienbeziehungen durch die Rücksichtslosigkeit des Angeklagten gegenüber seinem Ehepartner. Die Nichtanwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug allein aus diesen Gründen widerspricht in dem vorliegenden Verfahren dem Gesetz.

Das Kreisgericht ist fehlerhaft der Auffassung, daß eine einjährige Freiheitsstrafe die der Schwere der Tat des Angeklagten und dem Ausmaß seiner strafrechtlichen Schuld entsprechende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei. § 115 StGB läßt neben den im Gesetzestatsbestand angeführten anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu. Mithin ist auch die sich aus der objektiven Gefährlichkeit der Tat und der Schuld des Angeklagten bestimmende Tatschwere vom Kreisgericht nicht als derart erheblich beurteilt worden, daß allein deshalb die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug auszuschließen ist. Bei dieser Sachlage hätte das Kreisgericht vielmehr prüfen müssen, inwieweit der Angeklagte auch durch eine Strafe ohne Freiheitsentzug zur Bewährung und Wiedergutmachung angehalten werden kann, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Dem steht das der Straftat ähnliche Verhalten des Angeklagten gegenüber seinem Ehepartner in der Vergangenheit nicht entgegen. Dieses von der Anklage nicht erfaßte Handeln des Angeklagten ist zwar als tatbezogener Umstand der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung von Bedeutung, rechtfertigt aber ebenfalls weder für sich allein noch im Zusammenhang mit den anderen festgestellten objektiven und subjektiven Tatumständen die vom Kreisgericht erkannte Freiheitsstrafe.

Nach § 30 Abs. 2 StGB kann eine Verurteilung auf Bewährung selbst bei Vergehen ausgesprochen werden, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters sind, wenn diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgerschaft verbunden werden kann. Mit dieser Regelung trägt das Gesetz der großen Bedeutung der kollektiven Einflußnahme auf den Täter, der erzieherischen Rolle der Bewährungszeit und der Forderung nach der vollen Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen Rechnung. Gerade dieser Gesichtspunkt ist für die Beantwortung der Frage entscheidend, wie bei dem konkreten Ausmaß der Tatschwere der Schutz der Gesellschaft und ihrer Bürger wirksam ge-

währleistet und der Angeklagte zu verantwortungsbewußtem Verhalten im persönlichen Leben erzogen werden kann.

Das Kreisgericht hätte sich in der Hauptverhandlung nicht mit der Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten durch den Kollektivvertreter und der Stellungnahme des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front begnügen dürfen. Die aus beiden Einschätzungen hervorgehenden positiven Faktoren im Leben des Angeklagten, wie seine vorbildliche Einstellung zur Arbeit im Betrieb, seine gesellschaftliche Aktivität, vor allem im Wohngebiet, und das im krassen Widerspruch zur Tat stehende disziplinierte und verantwortungsbewußte Verhalten des Angeklagten gegenüber den Kollegen und den Ortsbewohnern, hätten für das Kreisgericht Veranlassung sein müssen, auf die Sicherung einer gesellschaftlich wirksamen erzieherischen Einflußnahme, insbesondere auf eine Bürgerschaftsübernahme durch das Arbeitskollektiv, hinzuwirken. Dies wäre unter Berücksichtigung des Ansehens, das der Angeklagte unter den Kollegen genoß, und ihrer Versicherung, auf den Angeklagten erzieherisch einzuwirken, in der Hauptverhandlung möglich gewesen. Im Rechtsmittelverfahren hat das Kollektiv die Übernahme einer Bürgerschaft angeboten. Der erzieherischen Einflußnahme auf den Angeklagten durch das Arbeitskollektiv kommt insoweit eine besondere Bedeutung zu, als ihm die früheren Mißhandlungen der Ehefrau durch den Angeklagten nicht bekannt waren. Daraus erklärt sich auch die bisher unterbliebene Auseinandersetzung mit dem Angeklagten.

Wenn auch die vom Angeklagten nach der Tat gezeigte Reue und seine Versicherungen der Ehefrau gegenüber, sich zu bessern, für sich allein nicht geeignet sind, strafmildernd beachtet zu werden, da der Angeklagte nach früheren Mißhandlungen seines Ehepartners in der gleichen Weise reagiert hatte, so gewinnen sie doch dadurch an Bedeutung, als nunmehr erstmalig dem Angeklagten durch das eingeleitete Strafverfahren die erforderliche staatliche und gesellschaftliche Reaktion auf sein undiszipliniertes und verantwortungsloses Handeln widerfahren ist und die Geschädigte im Interesse der Fortsetzung und Herbeiführung einer harmonischen Ehe im Zusammenwirken mit dem Kollektiv zur Erziehung des Angeklagten beitragen wird.

Bei dieser Sachlage erweist sich die vom Kreisgericht gegen den Angeklagten erkannte einjährige Freiheitsstrafe als gröblich unrichtig.

Das Urteil des Kreisgerichts war gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben. Die Sache war nach § 322 Abs. 2 StPO an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

In der künftigen Hauptverhandlung hat das Kreisgericht unter Einbeziehung des Kollektivs sowie eines Vertreters aus dem Wohnbereich die angebotene Bürgerschaftsübernahme durch das Arbeitskollektiv erzieherisch auszugestalten, um die Ursachen des strafbaren Verhaltens des Angeklagten mit Hilfe des Kollektivs zu überwinden. Es muß in diesem Fall besonders beachtet werden, daß es zur Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Verbindung des Arbeitskollektivs zu den gesellschaftlichen Kräften des Wohnbereichs und des gemeinsamen erzieherischen Wirkens bedarf.

Das Kreisgericht hat sodann die Bürgerschaft zu bestätigen und den Angeklagten auf Bewährung zu verurteilen (§ 33 StGB).

In Anbetracht der früheren Mißhandlungen der Ehefrau durch den Angeklagten ist eine Bewährungszeit festzusetzen, die nicht unter zwei Jahren liegen sollte.

Die für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung der mit der Bewährung verbundenen Pflichten anzudrohende Freiheitsstrafe sollte etwa ein Jahr betragen.